



Satzung des VCP Gechingen - Stamm Christoph Kolumbus



Präambel

Der VCP Gechingen - Stamm Christoph Kolumbus ist Teil der Jugendarbeit der evangelischen Kirchengemeinde Gechingen. Wir gehören zum *Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP)* und sind Teil der weltweiten Pfadfinderbewegung. Somit fühlen wir uns dem christlichen Glauben und den Pfadfindergrundsätzen* verbunden. Unsere Aktivitäten und unsere Gemeinschaft sollen von diesen Werten geprägt sein und sind offen für alle, die daran teilhaben möchten.

*(vgl. Anlage 1: Pfadfindergrundsätze des Stammes in Anlehnung an die Vorschläge des VCP)

§ 1 Mitgliedschaft

1. Allgemeines: Unser Stamm gliedert sich in altersbezogene Sippen, die sich wöchentlich treffen sowie gegebenenfalls eigene Aktionen und Lager unternehmen. Die Sippen werden eigenverantwortlich durch die Sippenleitung im Team geleitet und gestaltet. Darüber hinaus gibt es gemeinsame Aktionen und Lager auf Stammesebene.

2. Sipplinge: Teilnehmende einer Sippe werden Sipplinge genannt. Spätestens nach einem halben Jahr aktiver Teilnahme an den Sippenstunden ist eine Stammesmeldung verpflichtend. Der Stammesbeitrag für Sipplinge beträgt 15€ pro Jahr und setzt sich aus 10€ Stammes- und 5€ Sippenanteil zusammen.

3. Leiter und Leiterinnen: Darunter fallen neben der Sippenleitung auch Leiterinnen und Leiter bei Lagern und Aktionen. Die Aufgabe der Sippenleitung kann übernehmen, wer die Sippenleiterausbildung unseres Stammes absolviert hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt und im VCP Gechingen angemeldet ist. Desweiteren legen wir zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen fest, dass Leiterinnen und Leiter nach den Bestimmungen des §72a JuSchG das erweiterte Führungszeugnis bei der von der Kirchengemeinde hierfür delegierten Person vorzeigen. Ab April 2019 ist eine Qualifikation gemäß Juleica-Standard für eine aktive Sippenleitung erforderlich. In Ausnahmefällen (z.B. bei einem "Quereinstieg") kann, bis zum Erreichen der erforderlichen Qualifikation, in Absprache mit der Stammesleitung bereits im Team mit Anderen Verantwortung übernommen werden. Der Stammesbeitrag für Leiter und Leiterinnen beträgt 10€ pro Jahr.

4. Fördermitglied: Alle volljährigen Personen, die sich dem VCP Gechingen verbunden fühlen und diesen unterstützen möchten, können Fördermitglied werden. Der Mitgliedsbeitrag ist frei wählbar, beträgt jedoch mindestens 5€ pro Jahr.

§ 2 Ämter

Um das Stammesleben zu gestalten gibt es Ämter, die für bestimmte Aufgaben verantwortlich sind.

- Stammesleitung A (Leitung des Stammesteams & Gesamtverantwortung)
- Stammesleitung B (Leitung des Stammesteams & Gesamtverantwortung)
- Finanzen (Kontoführung, Finanzen und Zuschüsse)
- Material (Ordnung und Instandhaltung des Materials)
- Internet (Pflege der Internetpräsenz)
- Presse (Artikel im Mitteilungsblatt, Presse, Flyer etc.)
- Ehrenstammesleiter & Gründer Reinhold Klass

Die Stammesleitung kann Ausgaben bis 100€ ohne Beschluss des Stammesteams genehmigen. Die Wahl der Ämter wird unter §4: Jahreshauptversammlung beschrieben. Alle Ämter, außer der Stammesleitung, können auf Wunsch auch im Team zu zweit ausgeführt werden.

§ 3 Stammesteam

1. Allgemeines: Das Stammesteam trifft sich etwa fünf Mal im Jahr an vereinbarten Terminen zu öffentlichen Sitzungen. Hier wird das Stammesleben demokratisch gestaltet. Die Stammesleitung lädt zu diesen Treffen ein, verschickt bis eine Woche vor der Sitzung die Tagesordnung und moderiert den Abend. Um beschlussfähig zu sein, müssen mindestens sieben stimmberechtigte Personen anwesend sein.

2. Tagesordnung: Punkte für die Tagesordnung können vor Versand der Agenda bei der Stammesleitung eingereicht werden. Nichtöffentliche Punkte werden als solche ausgewiesen und unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt. Zu Beginn jeder Sitzung können noch spontan Themen unter "Sonstiges" eingebracht werden, die jedoch nicht zur Abstimmung kommen können.

3. Stimmrecht: Jede anwesende Person hat Diskussions- und Argumentationsrecht, sowie das Recht, Anträge zu stellen. Grundlegend gilt das Präsenzwahlrecht. Stimmberechtigt bei Abstimmungen sind angemeldete Leiterinnen und Leiter gemäß §1.3 sowie Leiterinnen und Leiter in Ausbildung. Personalisierte Briefwahl ist mit Ankündigung vor dem Stammesteam möglich. Auf Antrag ist immer eine geheime Abstimmung möglich.

4. Protokoll: Das Protokoll beinhaltet alle Beschlüsse und wichtige Informationen, wird von der Stammesleitung delegiert und per E-Mail versendet. Immer zu Beginn einer Sitzung kann Einspruch gegen das Protokoll der letzten Sitzung erhoben werden.

§ 4 Stammeshauptversammlung

1. Allgemeines: Der Stamm trifft sich einmal im Jahr zur Stammeshauptversammlung. Dieses Treffen soll besonders wichtige Entscheidungen, wie die Wahl der Ämter, beinhalten. Die Stammesleitung lädt zu diesem Treffen ein, verschickt bis einen Monat vor der Sitzung die Tagesordnung und moderiert den Abend. Um beschlussfähig zu sein, müssen mindestens zehn stimmberechtigte Personen anwesend oder durch Briefwahl repräsentiert sein.

2. Wahl der Ämter

Die Wahl der Ämter erfolgt in freier, geheimer, gleicher, direkter und unabhängiger Wahl. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl oder Bestätigung im Amt ist jedoch möglich. Die Auszählung erfolgt von einem vor der Wahl festgelegten Zweierteam, das keine kandidierende Person dieser Wahl enthält.

Das Stimmrecht bei Wahlen ist analog §3.3 geregelt. Schriftliche und personalisierte Briefwahl ist mit Ankündigung vor der Hauptversammlung möglich.

Für ein Amt kandidieren dürfen alle stimmberechtigten Personen. Kandidierende für die Ämter Stammesleitung und Finanzen müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sofern eine volljährige Stammesleitung im Amt ist und bleibt oder zeitgleich gewählt wird, darf die andere Stammesleitung bereits mit 16 Jahren ins Amt gewählt werden. Für das Amt Finanzen darf ebenfalls von oben genannter Regelung abgewichen werden, falls entweder die Sorgeberechtigten der Ausübung von Finanzgeschäften im Namen der Pfadfinder inklusive Onlinebanking zustimmen, oder das Amt in Personalunion mit einer volljährigen Person ausgeübt wird. Jede Person darf maximal ein Amt innehaben. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird beim nächsten Stammesteam dieses Amt außerhalb des normalen Vorgehens gewählt und das Amt kommissarisch für die restliche Amtszeit neu besetzt.

Gewählt werden

- in den geraden Jahreszahlen die Ämter: Stammesleitung A, Material, und Presse
- in den ungeraden Jahreszahlen die Ämter: Stammesleitung B, Finanzen, und Internet

§ 5 Konstruktives Misstrauensvotum

Wird mit vorheriger Ankündigung in der Einladung einem oder einer Amtsinhabenden bei einer Stammeshauptversammlung oder bei einem Stammesteam mit einer 2/3 Mehrheit das Misstrauen ausgesprochen, so muss dieses Amt unmittelbar neu gewählt und kommissarisch für die restliche Amtszeit neu besetzt werden.

§ 6 Lager

An Lagern des VCP Gechingen dürfen angemeldete Sipplinge gemäß §1.2, sowie Leiterinnen und Leiter gemäß §1.3 teilnehmen. Volljährige Gäste zählen aufgrund ihrer natürlichen Autoritäts- und Vorbildfunktion zur Leitung und haben gemäß §72a JuSchG das erweiterte Führungszeugnis bei der von der Kirchengemeinde hierfür delegierten Person vorzeigen.

§ 7 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Verabschiedung in Kraft. Eine Änderung der Satzung ist nur an einer Stammeshauptversammlung mit einer 2/3 Mehrheit möglich.

Pfadfinderregeln des Stammes Christoph Kolumbus

- Wir christlichen Pfadfinderinnen und Pfadfinder richten unser Leben nach unserem Herrn Jesus Christus aus
- Wir wollen ehrlich sein
- Wir helfen wo wir können
- Wir sind gute Freunde
- Wir sind fair
- Wir wollen die Schwächeren schützen
- Wir schützen Tiere und Pflanzen
- Wir erfüllen unsere Aufgaben so gut wir können
- Wir geben nicht gleich auf
- Wir sind genügsam

Die Pfadfinderregeln sollen uns sagen, was uns wichtig ist. Es ist sehr schwer, alle Regeln einzuhalten. Wir wollen uns aber bemühen, dies zu tun.

Der Stamm Christoph Kolumbus